



Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

**Peter Schaar**

Bundesbeauftragter für den Datenschutz  
und die Informationsfreiheit

Deutscher Bundestag  
- Ausschuss für Wirtschaft und Technologie -

nur per E-Mail an [ursula.zober@bundestag.de](mailto:ursula.zober@bundestag.de)

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn  
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-100  
TELEFAX (0228) 997799-550  
E-MAIL [Ref8@bfdi.bund.de](mailto:Ref8@bfdi.bund.de)

INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 26.05.2009

BETREFF **Entwurf eines Gesetz zur Bekämpfung der Kinderpornographie in Kommunikationsnetzen, BT-Drs. 16/12850**

HIER Stellungnahme für die Öffentliche Anhörung im Ausschuss für Wirtschaft und Technologie des Deutschen Bundestages am 27. Mai 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Einladung als Sachverständiger zu der o.a. öffentlichen Anhörung und übermittele Ihnen nachfolgend meine Stellungnahme zum Gesetzentwurf.

Dabei möchte ich mich auf die datenschutzrechtlich relevanten Komponenten des Gesetzentwurfes beschränken. Auf andere Themen, etwa die Auswirkung auf die IT-Infrastruktur in Deutschland durch den Aufbau eines Systems, das es erlaubt, den Bürgerinnen und Bürgern gewisse Inhalte des Internets vorzuenthalten, möchte ich nicht weiter eingehen. Ich möchte jedoch ausdrücklich dafür plädieren, alle sich aus dem Gesetzentwurf ergebenden möglichen Szenarien wohlüberlegt und gründlich zu beleuchten, um nicht mit einer eventuell übereilten Entscheidung Fakten zu schaffen, deren Fernwirkung zu einer weitergehenden Beschränkung der Rechte der Bürgerinnen und Bürger führen könnte als mit dem konkreten Gesetzgebungsverfahren beabsichtigt.

Dies vorausgeschickt, merke ich folgendes an:

Die Erschwerung des Abrufs von Inhalten mit kinderpornographischen Inhalten sollte dem Grundsatz der Datenvermeidung folgen (§ 3a BDSG). Dies bedeutet, dass sowohl die Rechtsvorschrift als auch die zu verwendende Technik möglichst ohne zusätzliche Erhebung,



Speicherung oder Verarbeitung personenbezogener Daten auskommen sollte. Bei den Daten, die für einen Abgleich mit der „BKA-Liste“ verwendet werden, handelt es sich ggf. um dem Fernmeldegeheimnis gem. Art. 10 GG unterliegende Verkehrsdaten oder Inhalte der Telekommunikation oder um Nutzungsdaten von Telemedien, die in besonderer Weise schützenswert sind. Als begrüßenswert erachte ich daher die Maßgabe des § 8a Abs. 5 S. 1 TMG-E, nach der gewährleistet werden soll, dass die Daten nur im Rahmen der Erforderlichkeit (Identifizierung von Aufrufen von Telemedienangeboten gem. der „BKA-Liste“, Übermittlung der Stopppseite an den jeweiligen Nutzer) verwendet werden.

Kritisch sehe ich hingegen die in § 8a Abs. 5 S. 2 TMG-E eingefügte Erlaubnisnorm, nach der es den Diensteanbietern erlauben soll, Daten an Strafverfolgungsbehörden zu übermitteln. Diese Norm läuft nach meinem Verständnis leer, da nicht ersichtlich ist, inwieweit eine solche Datenübermittlung rechtlich begründet werden kann. Die Verwendungsbefugnis der bei den Diensteanbietern anfallenden Daten beschränkt sich nach § 8a Abs. 5 S. 1 TMG-E wie dargelegt, auf die Sperrung und Übermittlung der Stopppseite. Weder erscheint eine Übermittlung der Daten an die Strafverfolgungsbehörden zu diesem Zweck als erforderlich, noch ist eine solche in den Absätzen 2 und 4 des § 8a TMG-E vorgesehen. Des Weiteren müsste m.E. die Übermittlung an die Strafverfolgungsbehörden „in Echtzeit“, also während der Sperrung und Umleitung auf die Stopppseite, erfolgen, da nach Erbringung des jeweiligen Dienstes die Löschungsverpflichtungen aus § 96 Abs. 2 TKG bzw. § 15 Abs. 1 TMG greifen. Sollte mit der in § 8 Abs. 5 Satz 2 TMG-E genannten „Anordnung“ ein Beschluss nach § 100g StPO gemeint sein, käme nach meiner Auffassung der Ausnahmetatbestand des § 100g Abs. 2 Satz 2 StPO in Frage. Dies würde jedoch das Vorliegen einer „Straftat von erheblicher Bedeutung“ voraussetzen. Dies sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts solche Straftaten, die mindestens dem mittleren Kriminalitätsbereich zuzuordnen sind, den Rechtsfrieden empfindlich stören und geeignet sind, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen. Daher wird i.d.R. bei Verbrechen die erhebliche Bedeutung zu bejahen sein; bei Vergehen wohl nur, wenn die Strafrahmengrenze über 2 Jahren liegt; Bagatelldelikte scheiden jedenfalls aus.

Für den Straftatbestand des § 184b StGB bedeutet dies Folgendes:

Die Tatvarianten der Absätze 1 und 2 (Verbreitung, öffentliche Zugänglichmachung, entsprechende Vorbereitungshandlungen, einem anderen den Besitz verschaffen) sind als Straftaten von erheblicher Bedeutung zu qualifizieren (Strafraumen: 3 Monate bis 5 Jahre). Das Unternehmen, sich selbst den Besitz von Kinderpornografie zu verschaffen (Abs. 4), hat allerdings lediglich eine Strafrahmengrenze von 2 Jahren und ist daher nicht als Straftat von erheblicher Bedeutung zu betrachten.

Darüber hinaus muss auch in Erwägung gezogen werden, dass eine Übermittlung der Daten an die Strafverfolgungsbehörden, so sie legitim durchgeführt werden könnte, grundsätzlich



SEITE 3 VON 3

zur Einleitung eines Verfahrens wegen Verdachts der Begehung einer Straftat nach § 184b StGB führen müsste. Ein solches könnte aber gerade für unbescholtene Internetnutzer, die zufällig oder unbeabsichtigt auf eine gesperrte Seite zugegriffen haben, zum Beispiel weil sie einem anders beschriebenen Link in einer E-Mail gefolgt sind oder ihr Computer durch Schadsoftware auf eine entsprechende Seite zugegriffen hat, zu beträchtlichen staatlichen Eingriffen wie Durchsuchungen und Beschlagnahmung von Computern, etc. führen. Bereits die Gefahr, versehentlich auf indizierte Seiten zu geraten und registriert zu werden, könnte auch redliche Internetnutzer verunsichern.

Aus diesen Gründen empfehle ich § 8a Abs. 5 S. 2 TMG-E ersatzlos zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Schaar